

# Eigenerklärung vorläufiger Netzanschluss einer Photovoltaikanlage

An die

Stadtwerke Rothenburg o.d.T. GmbH  
Steinweg 25  
91541 Rothenburg o.d.T

- nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt -

durch

## 1. Anlagenbetreiber

\_\_\_\_\_  
Name / Firma

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

## Zusätzlich auszufüllen von juristischen Personen (Unternehmen, Verein, etc.)

\_\_\_\_\_  
Gesetzlicher Vertreter

\_\_\_\_\_  
Handelsregisternummer

\_\_\_\_\_  
Registergericht

\_\_\_\_\_  
Umsatzsteuer-ID

\_\_\_\_\_  
Branche

- nachfolgend „**Anlagenbetreiber**“ genannt -

für

## 2. PV-Anlage (135 kW bis maximal 950 kW installierter Leistung)

### PV-Module (§ 3 Nr. 1 2 HS EEG / § 24 Abs. 1 EEG):

\_\_\_\_\_  
Modultyp

\_\_\_\_\_  
Leistung / Modul kWp

\_\_\_\_\_  
Anzahl Module

\_\_\_\_\_  
Gesamtleistung kWp

### PV-Wechselrichter (WR) (Wechselstromzubehör i.S.v. § 3 Nr. 30 EEG):

\_\_\_\_\_  
WR-Typ

\_\_\_\_\_  
Leistung / WR kVA

\_\_\_\_\_  
Anzahl WR

\_\_\_\_\_  
Gesamtleistung kVA

### Unterkonstruktion (UK) (Ortsfeste Verbindung i.S.v. § 3 Nr. 30 EEG):

\_\_\_\_\_  
UK-Typ

Befestigungsart: ☐ Verschraubung / Verankerung ☐ Schwerkraft ☐ Sonstige: \_\_\_\_\_

- nachfolgend „**PV-Anlage**“ genannt -

### 3. Standort der PV-Anlage

---

Bezeichnung Liegenschaft / Gebäude

---

Straße, Hausnummer

---

Postleitzahl, Ort

### 4. Eigenerklärung zum vorläufigen Netzanschluss

Eigenerklärung zum Nachweis der Einhaltung der allgemeinen technischen Mindestanforderungen von Erzeugungsanlagen gemäß § 2 Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung (NELEV) vom 12. Juni 2017 (BGBl. I S. 1651), die durch Artikel 5a des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S.1214) geändert worden ist:

Anlagenzertifikat (B) unter Auflage gemäß § 2 Abs. 2b NELEV liegt nicht vor:

Ich/Wir erkläre(n) hiermit, dass

- ☐ die allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach § 19 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, durch die PV-Anlage eingehalten werden.
- ☐ die Einhaltung der allgemeinen technischen Mindestanforderungen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nach Artikel 29 der Verordnung (EU) 2016/631 dem Netzbetreiber zukünftig noch nachgewiesen wird. Das Nachweis-dokument für Erzeugungsanlagen des Typs B im Sinne der Verordnung (EU) 2016/631 besteht mindestens aus einem Anlagenzertifikat B und einer Konformitätserklärung.
- ☐ bei der Ausstellung der Nachweise die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird widerleglich vermutet, wenn die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V. (VDE) eingehalten werden (§ 3 Abs. 2 NELEV i.V.m. § 49 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EnWG).
- ☐ das Anlagenzertifikat B gemäß VDE-AR-N 4110 Kapitel 11.4.24 im Sinne der Verordnung (EU) 2016/631 bei einer akkreditierten Zertifizierungsstelle gemäß DIN EN ISO/IEC 17065, die entsprechend zugelassen ist für die VDE-AR-N 4110, vor Inbetriebnahme der PV-Anlage im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG beauftragt ist.

---

Name und Anschrift der Zertifizierungsstelle für Erzeugungsanlagen / Speicher (§ 2 Abs. 2 NELEV)

Anlagenzertifikat (B) unter Auflage gemäß § 2 Abs. 2b NELEV liegt vor:

Ich/Wir erkläre(n) hiermit,

- ☐ den Nachweis für eine PV-Anlage des Typs B mit einer maximalen Wirkleistung von 135 kW bis 950 kW durch das Verfahren gemäß § 2 Abs. 2b NELEV Anlagenzertifikat (B) unter Auflage zu erbringen und
- ☐ die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Anlagenzertifikats B unter Auflage noch fehlenden Nachweise einschließlich eines Anlagenzertifikats B ohne Auflage gemäß VDE-AR-N 4110 Kapitel 11.4.24 spätestens 18 Monate ab Inbetriebnahme der ersten Erzeugungseinheit nach Ausstellung des Anlagenzertifikats B nachzureichen. Für den Nachweis der Konformitätserklärung gilt die Fristenregelung gemäß VDE-AR-N 4110.

---

Name und Anschrift der Zertifizierungsstelle für Erzeugungsanlagen / Speicher (§ 2 Abs. 2 NELEV)

---

Ausstelldatum des Anlagenzertifikats (B) unter Auflage (§ 2 Abs. 2a NELEV) (**Anlage 1**)

Ich/wir bestätige(n) die Richtigkeit meiner/unserer Angaben. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass die Abgabe einer unzutreffenden Eigenerklärung gemäß § 4 Abs. 1 NELEV die Verweigerung einer endgültigen Betriebserlaubnis nach Artikel 32 Absatz 3 oder nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/631 zur Folge haben kann.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine entgegen den Pflichten nach § 2 oder § 3 NELEV in Betrieb genommene PV-Anlage vom Elektrizitätsversorgungsnetz zu trennen ist. Eine in Betrieb genommene PV-Anlage ist gleichsam vom Elektrizitätsversorgungsnetz zu trennen, wenn eine Auflage gemäß § 2 Absatz 2b NELEV nicht erfüllt wurde.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass der Netzbetreiber in diesem Fall eine in Betrieb genommene PV-Anlage vom Elektrizitätsversorgungsnetz trennen oder deren Einspeisung durch andere Maßnahmen unterbinden muss, sofern die Anlage nicht nachweislich durch ihren Betreiber abgeschaltet wurde.

Ich/wir bestätige(n), dem Netzbetreiber oder einem Dritten den Schaden zu erstatten, der dadurch entsteht, dass die erforderlichen fehlenden Nachweise für eine Inbetriebnahme der PV-Anlage, insbesondere das Anlagenzertifikat B ohne Auflage, nicht vollständig innerhalb der Frist von 18 Monaten ab Inbetriebsetzung der ersten Erzeugungseinheit eingereicht werden.

Insbesondere bestätige(n) ich/wir, dem Netzbetreiber im Falle einer Verweigerung der endgültigen Betriebserlaubnis im Sinne des § 4 Abs. 1 NELEV, die Kosten der Netztrennung und einer etwaigen Wiederherstellung des Anschlusses zu erstatten.

---

Ort, Datum, ggf. Firmenstempel, Unterschrift des Anlagenbetreibers / gesetzlichen Vertreters